

Abordnung in die Praxis (BA 17)

Sie finden die Antworten zu Ihren Fragen auf unserer Homepage unter Quicklinks
Download Studierende
Praxiszeit

Beginn: 15.07.2018
Ende: 14.09.2019
Frei für Bachelorarbeit: 15.08.19 – 14.9.19 (1 Monat)

Eine Praxisstelle umfasst mindestens 3 Monate. Die Praxisstellen müssen nahtlos eingegeben werden. Kein Tag darf frei sein; das gilt auch für Wochenende oder Feiertage.

Alle müssen Praxisstellen nach § 22 Abs.3 Satz 1 und 2 APrOVw gD absolvieren.

Beachten Sie hier bitte:

Aktenvermerk zur Rechtsauslegung des § 22 Abs. 3 APrOVw gD

Auszug aus § 22 Abs. 3 APrOVw gD

(3)¹ Die praktische Ausbildung findet grundsätzlich bei den Ausbildungsstellen nach § 3 statt, wobei mindestens ein Modul der praktischen Ausbildung bei einer Gemeinde bis zu 10.000 Einwohnern absolviert werden soll.² Drei Monate sollen bei einer § 3 entsprechenden Ausbildungsstelle in einem anderen Bundesland oder einer anderen geeigneten Ausbildungsstelle in der Privatwirtschaft, bei einem Verband oder im Ausland absolviert werden.³ Die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen erfolgt durch die Hochschulen.⁴ Dabei sind schriftlich oder elektronisch geäußerte Wünsche der Anwärterinnen und Anwärter nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Das Rektorat der Hochschule Kehl hat am 12.12.2017 folgendes beschlossen:

1. Nach § 22 Abs. 3 Satz 1 APrOVw gD soll mindestens ein Modul der praktischen Ausbildung bei einer Gemeinde bis zu 10.000 Einwohnern absolviert werden.

Beschluss der Hochschule Kehl:

1. Das Praktikum kann bei einer selbständigen Gemeinde mit bis zu 10.000 Einwohnern absolviert werden.
 2. Möglich ist auch ein Praktikum in einem Ortsteil mit einem hauptamtlichen Ortsvorsteher in einer größeren Gemeinde.
 3. Es kann zudem auch bei einem Gemeindeverwaltungsverband durchgeführt werden.
 4. Möglich ist das Praktikum auch bei einer Gemeinde mit bis zu 10.000 Einwohnern, in einem anderen Bundesland der BRD.
2. Regelung der Dauer des Praktikums, nach § 22 Abs. 3 Satz 2 APrOVw gD.

Die Hochschulen Kehl und Ludwigsburg haben sich darauf geeinigt, dass ein Praktikum nach § 22 Abs.3 Satz 2 APrOVw gD mindestens 3 Monate und maximal bis zu 5 Monate dauern kann.

Wer außerhalb von Baden-Württemberg in die Praxis geht (öffentlicher Dienst oder Privatwirtschaft), kann in Baden-Württemberg nicht mehr in die Privatwirtschaft.

Privatwirtschaft liegt vor, wenn mehr als 50 % eines Unternehmens der Privatwirtschaft gehören (bei Zweifeln beim Unternehmen nachfragen). Welche Abteilungen für die Privatwirtschaft geeignet sind, entnehmen Sie bitte der Übersicht über die Vertiefungsschwerpunkte unter „Häufig gestellte Fragen zu den Praxissemestern (gilt ab BA17)“.

Die Praxisstellen müssen bis 28. Februar 2018 in das Praxisstellensystem eingegeben sein. Sie geben die Stellen ein und bestätigen damit auch die Richtigkeit der Angaben. Bitte darauf achten, dass auch die richtige Anschrift der Praxisstelle eingegeben wird – bitte bei der Praxisstelle nachfragen, denn an die von Ihnen eingegebene Anschrift wird die Zuweisungsverfügung für die Praxisstelle geschickt.

Ansonsten benötigen wir nichts weiter von Ihnen. Die Praxisstellen erhalten von uns im April 2018 eine Mitteilung über Ihre Zuweisung.

In den ersten drei Praxisabschnitten findet in jedem Abschnitt eine Arbeitsgemeinschaft (AG) statt. Es besteht Teilnahmepflicht an der AG für alle. Keine Ausnahme (auch nicht für die Privatwirtschaft), außer für diejenigen, die eine Praxisstelle außerhalb von Baden-Württemberg haben. Die AG findet zum Vertiefungsbereich des jeweiligen Praxisabschnittes statt. Sie brauchen dafür keinen Urlaub zu nehmen und die Unterkunft wird Ihnen gestellt bei Verbleiberstandorten (V). Bei Pendlerstandorten (P) pendeln Sie.

Bitte beachten, dass bis in den Oktober noch Wiederholertermine von Klausuren anstehen (kann bei Auslandsaufenthalt Rückreiseprobleme geben).

Urlaub: 35 Tage (33 Tage Urlaub + 2 Arbeitszeitverkürzungstage).

Bitte Urlaub immer vorher mit der Praxisstelle absprechen. Der Urlaubsanspruch gilt für den gesamten Praxiszeitraum.

Bei Praxisstelle im Ausland kann Urlaub auch bei der vorherigen oder nachfolgenden Praxisstelle so genommen werden, dass dieser nahtlos in die Auslandspraxis übergeht. Dies ist aber immer mit den beteiligten Praxisstellen abzusprechen.

Es handelt sich um ein Pflichtpraktikum § 18 APrOVwgD.

Bei Fehlen der Praxisstelle bis 28.02.2018 „Musterstelle; Musterstraße, 12345 Musterort“ eingeben. Dies kann dann später bei Vorhandensein der Praxisstelle geändert werden.

Kirchliche Einrichtungen zählen wie öffentlicher Dienst.

Das Gehalt wird Ihnen während der Praxiszeit vom LBV weiter gewährt. Sie bleiben auch in der Praxiszeit Beamter auf Widerruf. Falls Ihnen die Praxisstelle eine zusätzliche Vergütung anbietet, können Sie diese annehmen. Sie müssen dies aber mit dem entsprechenden Vordruck der Hochschule melden und die Gehaltsmitteilung der Praxisstelle an das LBV schicken.

Sie können auch zu einer Gemeinde (auch in denselben Bereich), bei welcher Sie schon im Einführungspraktikum waren.

Für jeden dienstlich notwendigen Umzug gibt es einen Tag Sonderurlaub. Für den 15.07.2018 gibt es keinen Sonderurlaub, da der 14.07.2018 für den Umzug genutzt werden kann.

Universitäten zählen in der Regel zur öffentlichen Verwaltung, außer es handelt sich um eine Privat-Universität (ist in Baden-Württemberg nicht der Fall).

Der letzte Monat, der für die Bachelorarbeit frei ist, zählt zum letzten Praxisabschnitt. Wer dorthin für 3 Monate abgeordnet ist, kann nur 2 Monate arbeiten und der letzte Monat ist frei.

Für die Privatwirtschaft ist folgendes zu beachten:

Fachbezogene/studienbezogene Inhalte müssen vermittelt werden.

Privatwirtschaftliche Praxisstellen mit

- mindestens 30 Verwaltungsmitarbeiter/innen
- mindestens 40-50 Mitarbeiter/innen insgesamt
- Praktikant muss Mitarbeiter/in des gehobenen Dienstes unterstellt sein oder diesem zuarbeiten bzw. muss ein/e Mitarbeiter/in des Betriebes mindestens in vergleichbarer Position sein.
- Die Aufgaben und Tätigkeiten müssen dem gehobenen Dienst entsprechen. Ein/e Mitarbeiter/in mit Bachelorabschluss entspricht dem gehobenen Dienst.

Bitte immer beachten:

Freistellungen für Vorstellungsgespräche sind während Vorlesungszeiten und Prüfungs-terminen nicht möglich. Bitte weisen Sie die Praxisstellen schon bei der Bewerbung darauf hin.

77694 Kehl, den 12.12.2017

Johannes Fien